

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8801 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

A. Problem

Verbesserung der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), damit der Anteil dieser Technik an der deutschen Stromerzeugung 25 Prozent bis zum Jahr 2020 erreicht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Insgesamt wird wegen des erwarteten Anstiegs der Fallzahlen vor dem Hintergrund der Ausweitung der Förderung auch ein Anstieg des Erfüllungsaufwandes um ca. 1,05 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger trifft kein Erfüllungsaufwand durch das Gesetz.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anlagenbetreiber, welche von der KWKG-Förderung (KWKG = Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) profitieren wollen, müssen bereits derzeit die Kosten der An-

tragstellung und Abrechnung tragen. Durch das vorliegende Gesetz werden dabei teilweise Belastungen des Verfahrens zurückgenommen bzw. Prozesse vereinfacht. Neue Lasten entstehen den Anlagenbetreibern durch Antragstellung und Abrechnung der neu aufgenommenen Förderung von Wärmespeichern und Kältenetzen und -speichern. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Vereinfachungen werden die zusätzlichen Bürokratiekosten auf 755 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Die Abwicklung der Auszahlung der Zuschläge an die Begünstigten obliegt bereits derzeit den Netzbetreibern. Durch das vorliegende Gesetz werden den Netzbetreibern im begrenzten Umfang neue Aufgaben durch die Auszahlung der Zuschläge für Wärmespeicher und Kältenetze und -speicher sowie durch die Pflicht der Auszahlung der pauschalierten Zahlungen für sehr kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen mit einer Leistung bis 2 Kilowatt zugewiesen. Zudem dürften die Fallzahlen auf Grund der moderaten Anhebung der Förderung steigen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber wird auf 300 000 Euro pro Jahr geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Umsetzung erfolgt größtenteils über die Netzbetreiber. Die Zulassung der Anlagen und der Netz- und Speicherausbaumaßnahmen für die Förderung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die vorgeschlagene Neuaufnahme der investiven Förderung von Wärmespeichern sowie von Kältenetzen und -speichern kann im Rahmen der bestehenden Strukturen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Der gesetzlich vorgesehene Deckel der Förderung von 750 Mio. Euro pro Jahr wird beibehalten. Das Gesetz führt unterhalb dieses Deckels zu einem moderaten Anstieg der Kosten der Förderung. Der konkrete Umfang hängt dabei von den Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und Speicher ab. Es wird geschätzt, dass Mehrkosten von bis zu 100 Mio. Euro pro Jahr entstehen könnten. Die Kosten der Umlage werden von den Stromverbrauchern getragen.

Die Belastung der Verbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 000 Kilowattstunden betrug im letzten endabgerechneten Jahr 2009 bei Gesamtkosten der Umlage von 486 Mio. Euro rund 0,23 Cent pro Kilowattstunde. Für Letztverbraucher mit einem höheren Verbrauch sind die Kosten gesetzlich auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde bzw. auf 0,025 Cent pro Kilowattstunde bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes begrenzt.

In den Jahren 2010 und 2011 soll die Belastung nach Prognosen der Netzbetreiber 0,13 Cent pro Kilowattstunde bei Gesamtkosten von 384 Mio. Euro im Jahr 2010 und 0,03 Cent pro Kilowattstunde bei Gesamtkosten von 159 Mio. Euro betragen. Vor Einführung der Deckelung der Kosten des KWKG belief sich die höchste Belastung der Verbraucher in den Jahren 2003 bis 2006 bei Gesamtkosten von ca. 800 Mio. Euro auf 0,34 Cent pro Kilowattstunde.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8801 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kleine KWK-Anlagen sind Anlagen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen, mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in Satz 1 sowie in den §§ 5 und 7 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

b) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

,d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Hauptbestandteile sind wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile.“

e) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wärmenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, die Wärme über das Wärmenetz verteilen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Wärmenetzes.“

c) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.

d) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „18, 19 und 20“ wird durch die Angabe „18 bis 21“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

cc) Dem Absatz 19 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

dd) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 20 eingefügt:

„(20) Betreiber von Wärme- oder Kältespeichern im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, welche die Speicherung von Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen in Speichern wahrnehmen und die für dessen Betrieb verantwortlich sind. Die Betreibereigenschaft setzt nicht das Eigentum am Wärme- oder Kältespeicher oder an der einspeisenden KWK-Anlage voraus.“

ee) Der bisherige Absatz 20 wird Absatz 21.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu vertei-

len. § 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss und die §§ 6, 8 Absatz 4, die §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.‘

b) Nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f angefügt:

„e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.“

3. In Nummer 6 wird § 5 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht mehr den Anforderungen nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b entspricht oder wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird.“

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, gilt als Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2.““

b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

c) Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleichgestellt ist auch der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.““

5. In Nummer 8 wird § 5b Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Die Wörter „mindestens 5 Kubikmetern“ werden durch die Wörter „mindestens 1 Kubikmeter“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die mittleren Wärmeverluste bezogen auf die durchschnittliche Jahrestemperatur für die Klimazone Deutschland weniger als 15 Watt pro Quadratmeter Behälteroberfläche betragen;“

6. Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für kleine KWK-Anlagen sowie von Brennstoffzellen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden.““

7. In Nummer 10 Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben cc und dd aufgehoben.

8. In Nummer 11 wird dem § 6b folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für Speicher mit einem Volumen bis zu 5 Kubikmetern Wasseräquivalent in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden.““

9. In Nummer 12 wird § 7 Absatz 1 bis 5 wie folgt gefasst:

„(1) Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Betreiber von Brennstoffzellen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,41 Cent pro Kilowattstunde wahlweise für einen Zeitraum von zehn Jahren oder für die Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage. Das Recht zur Wahl zwischen einer an Jahren und einer an Vollbenutzungsstunden orientierten Förderung im Sinne von Satz 1 erlischt mit der Stellung des Antrags auf Zulassung bei der zuständigen Stelle oder im Fall der Zulassung durch Allgemeinverfügung mit der Anzeige unter Nutzung einer der genannten Optionen.

(2) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Kleine KWK-Anlagen nach Satz 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis zu 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,41 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 4 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 250 Kilowatt einen Zuschlag von 2,4 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen sowie Betreiber von Brennstoffzellen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung auszus zahlen. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

(4) Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis zu 50 Kilowatt 5,41 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt 4 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt 2,4 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,8 Cent pro Kilowattstunde. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

(5) Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 3 mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,41 Cent pro Kilowattstunde wahlweise für die Dauer von fünf Jahren oder für die Dauer von 15 000 Vollbenutzungsstunden; die Dauer be-

trägt wahlweise zehn Jahre oder 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen; für die Wahl zwischen einer an Jahren und einer an Vollbenutzungsstunden orientierten Förderung gilt Absatz 1 Satz 1. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von

1. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4;
2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4.“

10. In Nummer 13 Buchstabe b wird § 7a Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenn-durchmesser bis zu 100 Millimeter (DN 100) 100 Euro je laufender Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „für Leitungen“ durch die Wörter „für neu verlegte Wärmeleitungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der auf Grundlage der Leitungslänge“ die Wörter „des Projektes“ eingefügt.

11. In Nummer 14 wird § 7b wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern nach § 5b fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent höchstens aber 30 Prozent der Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Neu- und Ausbau von Kältespeichern entsprechend.“

12. In Nummer 17 werden in § 13 Absatz 1 die Wörter „bis zum 31. Dezember 2008“ durch die Wörter „bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Berlin, den 9. Mai 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8801** wurde in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. März 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine Zuschlagserhöhung bei emissionshandelspflichtigen Anlagen erfolgen, die ab dem Jahr 2013 den Betrieb aufnehmen. Nachrüstungen und Modernisierungen von Anlagen sollen erleichtert werden. Darüber hinaus soll die investive Förderung von Wärmenetzen ausgeweitet und um die Möglichkeit der Unterstützung von Wärmespeichern sowie von aus KKW-Anlagen gespeisten Kältenetzen und -speichern ergänzt werden. Sehr kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen sollen pauschalierte Zuschlagszahlungen erhalten.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8801 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme.

IV. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung und ergänzende Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu den Wirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Nachhaltigkeit

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachhaltigkeitsrelevanz:

Die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ergibt sich bezüglich der Managementregeln

(2) „Nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) dürfen auf Dauer nur in dem Umfang genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder durch andere Energieträger ersetzt werden können.“

(3) „Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane.“

(5) „Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.“

sowie bezüglich der Indikatoren:

(1) „Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen“

(2) „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“

(3) „Erneuerbare Energien – zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen“

(13) „Luftqualität – gesunde Umwelt erhalten“.

Bewertung:

Aus Sicht des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist nur sehr bedingt ersichtlich, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Es fehlen konkrete Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, so dass die Feststellung „Die Novelle dient der Beschleunigung des Ausbaus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und stärkt somit den Klimaschutz“ zu oberflächlich und daher weder plausibel noch nachvollziehbar ist.

Insbesondere zu folgenden Bereichen fehlen aussagekräftige Informationen:

Managementregel 2

Managementregel 3

Managementregel 5

Indikator 1

Indikator 3

Indikator 13

Empfehlung:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet den federführenden Ausschuss, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den oben genannten Bereichen zu erwarten sind und die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.“

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** hat zu der Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung folgende ergänzende Ausführungen gemacht:

„Die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen wird im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) durch umlagenfinanzierte Zuschläge auf den marktmäßigen Strompreis bei Modernisierung und Neubau von Anlagen gefördert. Durch die aktuelle Novelle des KWKG soll diese Förderung intensiviert werden, um den Ausbau dieser Form der Energie- und Wärmeerzeugung voran zu bringen.

Durch den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung werden im Vergleich zur ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung Einsparungen an Primärenergie und damit eine Erhöhung der Energieeffizienz sowie eine Verminderung der CO₂-Emissionen erreicht. Der KWK-Ausbau ist zudem ein wichtiges Element bei der Transformation des Energiesystems hin zur umfassenden Nutzung erneuerbarer Energien.

Neu errichtete Kraftwerke ohne KWK haben, je nach Brennstoff und Anlagengröße, elektrische Nettowirkungsgrade zwischen rund 42 Prozent und 62 Prozent. Die dabei entstehende Wärme wird ungenutzt an die Umwelt abgegeben. Gegenwärtig entweichen in Deutschland etwa 85 Prozent der bei der Stromerzeugung anfallenden Abwärme ungenutzt in die Umwelt. In etwa der gleichen Größenordnung wird Heiz- und Prozesswärme separat erzeugt.

Dagegen wandeln Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis zu 90 Prozent des eingesetzten Brennstoffs in Nutzenergie um und tragen somit zur ressourcenschonenden Energieversorgung bei. Die Höhe der gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung erzielbaren Einsparungen ist stark von der Ausprägung der KWK-Anlage (Größe, Brennstoff, Stromkennzahl) sowie von der Vergleichsbasis abhängig. Stellt man eine KWK-Anlage neu errichteten separaten Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung unter der Annahme desselben Brennstoffs für die Stromerzeugung gegenüber, sind im Ergebnis Primärenergieeinsparungen von bis zu 25 Prozent möglich.

Die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen liefert einen erheblichen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen. Im Jahr 2010 wurden durch den Betrieb von KWK-Anlagen bei Anwendung des Verdrängungsmix-Ansatzes gegenüber der ungekoppelten Erzeugung rund 46 Mio. Tonnen CO₂ eingespart. Bis 2020 könnte sich die CO₂-Vermeidung auf 70 Mio. Tonnen erhöhen.

Der Ausbau der flexiblen Kraft-Wärme-Kopplung stellt ebenfalls ein wichtiges Element der Transformation des Energiesystems dar und trägt zur Systemstabilität bei. Um bei steigenden Anteilen von Wind- und Solarenergie hohe KWK-Anteile im Stromnetz und in den Wärmenetzen zu gewährleisten, ist eine höhere Flexibilität der KWK-Anlagen durch den Bau von Wärmespeichern und eine höhere installierte Anlagenleistung im Verhältnis zur Wärme-Jahreshöchstlast notwendig. Entsprechende Anreize enthält die KWKG-Novelle.

Schließlich ist KWK energieträgerneutral, d.h. auch erneuerbare Energien – vor allem Biogas – können zunehmend in KWK-Anlagen eingesetzt werden.“

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 66. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 23. April 2012 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/8801 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)790 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW),
- Prognos AG,
- Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK),
- Vattenfall Europe AG,
- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK),
- E.ON Energy Projects GmbH,
- Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW),
- Currenta GmbH & Co. CHEMPARK,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- LichtBlick AG,
- Dr. Felix Matthes, Öko-Institut e. V.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)** vertritt die Auffassung, dass mit dem Kabinetentwurf des KWKG ein Schritt in die richtige Richtung erfolgt sei. Die Kraft-Wärme-Kopplung sei vor dem Hintergrund der in Deutschland eingeleiteten „Energiewende“ sowohl im Rahmen des Zubaus von Kraftwerkskapazitäten als auch aufgrund der hier zu realisierenden Primärenergie- bzw. CO₂-Einsparungen eine unverzichtbare technologische Option zur Strom- und Wärmeerzeugung. Weiter würden zur Integration der erneuerbaren Energien in Zukunft verstärkt auch konventionelle Kraftwerkskapazitäten benötigt. Durch die Unterstützung der KWK könnten diese Kapazitäten effizient ausgestaltet werden und in Verbindung mit Wärmenetzen und Wärmespeichern die notwendige, hohe Flexibilität erreichen. Insbesondere die Punkte Aufnahme von Wärmespeichern in das Förderregime des KWKG, Verbesserung der administrativen Abwicklung bei den Wärmenetzen und Vereinfachung der Antragsstellung für Kleinst-KWK-Anlagen seien geeignet, um die Effizienz des Gesetzes zu steigern. Zudem würden durch die bisher im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen bereits erste Anreize gesetzt, um die Flexibilität der KWK-Anlagen zu erhöhen und so zur Integration der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beizutragen. Gleichwohl sollten – um einerseits eine möglichst optimale und effiziente Ausgestaltung des KWKG und andererseits das sehr ambitionierte Ziel von 25 Prozent KWK-Strom an der Gesamtstromerzeugung bis 2020 zu erreichen – einige zusätzliche Anpassungen berücksichtigt werden. Dazu zählt der BDEW unter anderem die Anhebung der Zuschläge für die im Geltungsbereich des Gesetzes förderfähigen KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt ab Inkrafttreten des Gesetzes um 0,5 Cent je kWh (§ 7), keine Differenzierung in § 7 Absatz 4 bezüglich der Anhebung des KWK-Zuschlags für Anlagen, die dem Emissionszertifika-

tehandel unterliegen und an Carbon-Leakage-Sektoren liefern und eine adäquate Ausgestaltung der Förderung von großen Wärmespeichern sowie die Anhebung des Förderdeckels für Wärme- und Kältespeicher auf 10 Mio. Euro (§ 7b Absatz 1).

Für die **Prognos AG** stellt sich das KWKG als ein Instrument mit relativ hohen Investitionsimpulsen und relativ hoher CO₂-Vermeidung bei eher moderatem Fördervolumen dar. Die aktuell geplanten, wesentlichen Änderungen, nämlich die Erhöhung der Vergütungssätze für emissionshandelspflichtige Anlagen, eine stärkere Förderung des Netzausbaus, die Aufnahme der Förderung von Wärme- und Kältespeichern, die Pauschalzahlung der Förderung für Anlagen bis 2 kW, des KWKG könnten den KWK-Ausbau beschleunigen und damit auch einen Beitrag zur Erreichung des KWK-Ausbauziels leisten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die (verbesserte) Wirtschaftlichkeit nicht das alleinige Kriterium für eine Investition in KWK-Systeme sei. Eine stärkere Nutzung des technischen Know-hows sowie der Marktorientierung von Contractoren könne Hemmnisse abbauen und ebenfalls wichtige Impulse für den Ausbau der KWK setzen.

Der **Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK)** begrüßt die Änderungen durch den Bundeskabinettsbeschluss vom 14. Dezember 2011 zur Novellierung des KWKG-Gesetzes (Entwurf KWKG 2012) gegenüber dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 30. November 2011 durchweg als positive Weiterentwicklung des KWKG in die richtige Richtung. Um jedoch den Ausbau der KWK substantiell zu beschleunigen und das nunmehr auch im Gesetzesziel im § 1 KWKG 2012 auf das Jahr 2020 festgelegte Verdopplungsziel des KWK-Stromanteiles zu erreichen, seien noch weitere Schritte erforderlich. Angesichts der im Gutachten vom August 2011 von Prognos/BEA zur Zwischenüberprüfung des KWKG prognostizierten Verfehlung des Ausbauzieles des KWKG von 25 Prozent KWK-Stromanteil müsse das KWKG deutlich verbessert werden. Eine verstärkte Stromerzeugung in KWK sei einerseits zentraler Bestandteil der Effizienzsteigerung, die zeitgleich und gleichrangig mit dem Übergang zu erneuerbaren Energien erforderlich sei, und andererseits könnten KWK-Anlagen den nötigen Ausgleich zu der fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie bilden. Voraussetzung dafür sei eine technische Flexibilisierung von KWK-Anlagen, die in die energiepolitische Ausgestaltung der Förderinstrumente einbezogen werden müsse. Wichtige technische Elemente seien hier Wärmespeicher, die eine zeitliche Entkopplung von Wärme- und Strombereitstellung ermöglichen, sowie Entnahme-Kondensations-Anlagen (z. B. größere GuD-Kraftwerke), die auch über die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung hinaus effizient Strom bereitstellen könnten. Dezentrale KWK könne den erforderlichen Stromnetzausbau zeitlich strecken und in gewissem Maße vermindern. KWK zeichne sich aus durch die Speicherfähigkeit der gasförmigen Brennstoffe (Biomethan, Erdgas) in den vorhandenen Gasnetzen und Speichern, der festen und flüssigen Brennstoffe in Lagern und Tanks sowie der Wärme in Speichern, durch die flexible Fahrweise und damit schnelle Lastanpassungsfähigkeit moderner KWK-Anlagen und durch die größte Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie höchste Energieeffizienz aller Energiewandlungstechniken. Deshalb sei die Aufnahme der Förderung

von Wärmespeichern in das KWKG 2012 als wichtiger Schritt in die richtige Richtung sehr zu begrüßen. Grundsätzlich stünden KWK-Anlagen vor der Herausforderung, sich verändernden Energiemarktbedingungen stellen zu müssen. Die fluktuierende Einspeisung von Wind- und Solarstrom wirke sich bereits am Spotmarkt aus und lasse einen wirtschaftlichen KWK-Betrieb in vielen Stunden des Tages nicht zu, insbesondere in den frühen Morgenstunden wenn zeitgleich die Wärmelast ansteige, aber auch am Nachmittag, wenn die Solarstromeinspeisung für Preisverfall Sorge. Hier zeige sich, dass ein Umdenken bei der Auslegung von KWK-Anlagen und insbesondere von Wärmespeichern erforderlich sei. Die Anreize für den Bau von Wärmespeichern seien hier von großer Bedeutung. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass KWK-Anlagen (die gegen Stromspotmarktpreisen gefahren werden) nicht mehr als „Baseload“-Erzeuger gefahren und die bisher angesetzten 5 000 bis 6 000 Vbh bei einer Vermarktung der Anlage kaum noch erreicht werden könnten. Soll der KWK-Anteil gesteigert werden, müssten leistungsstärkere Anlagen gebaut werden, die mit weniger Vollbenutzungsstunden die gleiche Strommenge produzieren können, unter Nutzung von Wärmespeichern. Vor diesem Hintergrund sei auch eine Anpassung der Zuschlagssätze von großer Bedeutung.

Nach Meinung der **Vattenfall Europe AG** erhöht die geplante Förderung von Wärme- und Kältespeichern die Flexibilität von KWK-Anlagen, die dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Strom aus fluktuierenden erneuerbaren Energien leisten könnten. Durch Wärmespeicher werde die KWK-Stromproduktion von der KWK-Wärmenachfrage entkoppelt und die KWK-Stromerzeugung zeitlich in Phasen eines geringen Wind- bzw. Solarstromangebotes verlagert. Je größer die Wärmespeicher ausgeführt werden könnten, desto größer seien die Flexibilität und die integrierende Wirkung (Leistung bzw. Zeitdauer) für die erneuerbaren Energien. Die in § 7b Absatz 1 vorgesehene absolute Förderbegrenzung auf 5 Mio. Euro je Projekt für den Bau von Wärme- und Kältespeichern sollte analog zur Aufhebung der absoluten Fördergrenze bei den Wärme- bzw. Kältenetzen entweder entfallen, mindestens jedoch auf 10 Mio. Euro je Projekt angehoben werden, um die Flexibilitätspotentiale durch entsprechende Wärmespeichervolumina weitgehend nutzbar zu machen. Der maßgebliche Effekt für die Integration von Erneuerbaren Energien gehe von KWK-Anlagen aus, die den Strom vollständig in das Netz einspeisten. Sie reagierten auf ein großes Angebot an Wind- und Solarstrom, das zu niedrigen Strommarktpreisen führe, führen die Stromerzeugung zurück und verschoben die KWK-Stromerzeugung in Phasen mit wenig Wind- und Solarstromangebot. KWK-Anlagen, die den Strom dagegen selbst verbrauchten, würden selbst bei einem Überangebot von Wind- und Solarstrom KWK-Strom erzeugen, anstatt die eigene Stromnachfrage aus dem Überangebot zu decken. Der Eigenverbrauch von Strom aus KWK-Anlagen sei lukrativer, da der Betreiber nicht nur den Strommarktpreis spare, sondern darüber hinaus die variablen Netzentgelte, EEG- und KWK-Umlagen sowie Steuern und Abgaben. Die Speicherförderung würde zwar auch solche KWK-Anlagen flexibler machen. Die zusätzliche Flexibilität stünde aber nicht automatisch für die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien zur Verfügung, sondern würde aus wirtschaftlichen Gründen vorrangig genutzt, um die eigenen Stromnachfrage noch umfassen-

der aus der eigenen KWK-Anlagen bedienen zu können. Damit möglichst große Flexibilitätspotentiale für das Gesamtsystem genutzt werden könnten, sollte noch einmal der ursprünglich im Referentenentwurf enthaltene Ansatz erwogen werden, die Speicherförderung an die tatsächliche Einspeisung des Stroms aus der entsprechenden KWK-Anlage zu binden. Dies entspräche im Übrigen auch der wesentlichen Fördervoraussetzung des § 5b Absatz 1 Nummer 4, wonach die KWK-Anlage über Kommunikationsmöglichkeiten zum Empfang der Signale des Strommarktes verfügen und zu entsprechenden Reaktionsmöglichkeiten in der Lage sein müsse. Die Fördersätze für den Neu- und Ausbau von KWK-Anlagen sollten so gewählt werden, dass der gewünschte Zubau insbesondere auch größerer KWK-Anlagen im Zeitraum bis zum Jahr 2020 erreicht werden kann. Neben den Investitionskosten und der Relation von Brennstoff- und Strommarktpreisen seien die Einbindung in den Emissionshandel und damit der CO₂-Preis ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor. KWK-Anlagen, die unter das Emissionshandelsystem fielen, müssten sämtliche Emissionszertifikate für die stromseitigen Emissionen zukaufen. Sofern sie die Wärme nicht an Carbon-Leakage-Sektoren lieferten, erhielten sie zwar eine Zuteilung für die wärmeseitigen Emissionen. Dieser Anteil sinke aber bis zum Jahr 2020 bereits auf 30 Prozent und entfalle später vollständig. KWK-Anlagen außerhalb des Emissionshandels hätten demgegenüber aber weder Belastungen für die strom- noch für die wärmeseitigen CO₂-Emissionen zu tragen. Eine Kompensation sei für diese Anlagen daher nicht erforderlich. Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen könnten die Förderung vorab pauschal erhalten, müssten aber dem Netzbetreiber nach 15 Jahren nachweisen, dass die Anlagen mindestens 30 000 Benutzungsstunden gelaufen und nicht weiterverkauft worden seien. Die vorgesehene Regelung des § 7 Absatz 3 Sätze 4 und 5 sei aus Sicht der Netzbetreiber sowohl bei der Prüfung als auch der Wälzung eventueller Rückzahlungen nicht praktikabel und sollte daher gestrichen werden. Kleine KWK-Anlagen sollten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 nur förderfähig sein, sofern sie fabrikneue Hauptbestandteile verwendeten. Gleichzeitig entfalle nach § 6 Absatz 6 die Zulassung von KWK-Anlagen bis 50 kW durch das BAFA. Stattdessen müssten die Netzbetreiber für den Zuschlagsanspruch prüfen, ob die Anlage tatsächlich fabrikneue Hauptbestandteile enthalte. Das sei aus Sicht der Netzbetreiber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die zuständige Stelle sollte ihn ihrer Allgemeinverfügung diesen Umstand berücksichtigen und den Installateur der KWK-Anlagen gegenüber dem BAFA nachweispflichtig machen. § 5 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 6 wären entsprechend anzupassen.

Nach Auffassung des **Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK)** begrüßt die Industrie den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Damit diese klimaschützende und innovative Kraftwerkstechnik optimale Beiträge im Rahmen der „Energiewende 2011“ liefern könne, seien allerdings noch weitere Gesetzesänderungen erforderlich, und zwar sowohl im o. g. Gesetzentwurf bzw. ergänzenden Regelungen als auch in anderen Gesetzeswerken außerhalb des KWK-Gesetzes. Nur dann könne die KWK tatsächlich die Rolle spielen, die ihr in der Energiewende zufallen müsse. Das gelte insbesondere für die in-

dustriellen KWK-Anlagen, bei denen auch nach wissenschaftlicher Einschätzung das einzig große und beständige KWK-Wachstumspotenzial gesehen werde. Die zentralen VIK-Vorschläge für die KWKG-Novelle lauten:

- Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWK-Anlagen um 0,5 Cent/kWh für KWK-Strom unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels,
- Modernisierungsförderung auch für KWK-Effizienzverbesserungen unterhalb der 25-Prozent-Neuerrichtungsschwelle,
- Ausgleich der Kosten des Emissionshandels für alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen, unabhängig vom Verlagerungsrisiko beim Wärmekunden,
- Gleichbehandlung von kommunalen und industriellen Wärmenetzen,
- Förderung auch industrieller Wärme- und Kältespeicher,
- technologieoffene Förderung der Wärmespeicher,
- Einbeziehung aller Versorgungsoptionen,
- Erweiterung des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung,
- keine Abregelung integrierter Industrie-KWK bei Netzengpässen,
- die Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen müssen verbessert werden,
- Gewährung eines Bonus für KWK-Strom, sofern er zeitweise fehlenden Strom aus EEG-Anlagen ausgleicht (Flexibilitätsbonus),
- keine KWK-Belastung durch EEG-Mehrkosten,
- Beibehaltung des § 18 StromNEV.

Aus Sicht von **E.ON Energy Projects GmbH** ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ein wichtiges und vor allem effizientes und kostengünstiges Instrument zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele und ein wichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende in Deutschland. E.ON unterstütze das Vorgehen der Bundesregierung, die Fördersystematik in der derzeitigen Art und Weise beizubehalten. Auch die vorgesehenen Anpassungen bei der Förderung der Wärmenetze wird begrüßt. In der konkreten Ausgestaltung einiger Punkte bestehe aber noch Handlungsbedarf, um das volle Potential der KWK zu entfalten. Problematisch sei, dass die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende KWK-Studie die Situation für KWK-Anlagen, insbesondere für industrielle KWK-Anlagen, viel zu positiv darstelle. Dies liege an einer Vielzahl von zu optimistischen Annahmen (Gaspreise, Wärmepreise, Betriebs- und Anschaffungskosten). Würden diese Annahmen und die laut der Studie erzielbaren Renditen von bis zu 40 Prozent zutreffen, wäre ein ganz anderes Marktgeschehen zu beobachten. Einen nach diesen Prämissen eigentlich zu erwartenden Boom bei der Errichtung von KWK-Anlagen gebe es jedoch nicht. Das gesetzlich vorgesehene Maximalvolumen für die KWK-Förderung werde gegenwärtig nur zu einem kleinen Teil und kaum für Neuinvestitionen der letzten Jahre ausgeschöpft. Die Auszahlung an KWK-Betreiber habe im Jahr 2011 ca. 152 Mio. Euro und damit nur rd. 20 Prozent des gesetzlich vorgesehenen Fördervolumens betragen. Auch für die Folgejahre erwarteten die Übertragungsnetzbetreiber nur mäßige Zuwächse. Selbst im „Best Case“-Szenario der sehr optimistischen KWK-Studie werde das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel von 25 Prozent KWK-Anteil an der Strom-

erzeugung im Jahr 2020 mit 20 Prozent deutlich verfehlt. In der Realität werde es jedoch unter den Randbedingungen des vorliegenden Gesetzentwurfs weiterhin kaum Wachstum geben, zumal sich die Rahmenbedingungen für Investitionen in konventionelle Energieerzeugung und auch die KWK seit der Erstellung der KWK-Studie noch verschlechtert hätten. E.ON schließt sich daher grundsätzlich den Forderungen und Vorschlägen der großen Energieverbände BDEW, VIK und VKU an, die KWK-Förderung über alle Anlagengrößen zu verbessern. Die Entscheidung, wie dies gesetzlich am besten umgesetzt wird, ob über eine Anhebung der Fördersätze, eine Ausweitung der Förderung auf 40 000 Stunden oder eine Kombination aus Beiden, sollte der politischen Entscheidung vorbehalten sein. Wichtig in jedem Falle sei aber die Streichung der derzeit noch im Gesetzentwurf enthaltenen Benachteiligung der emissionshandelspflichtigen KWK-Anlagen, welche Wärme an Unternehmen mit Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) lieferten. Die Einschränkung in § 7 Absatz 4 führe zu einer Behinderung des KWK-Ausbaus für mehr als die Hälfte des industriellen Wärmebedarfs in Deutschland. Es sei nicht davon auszugehen, dass bei Beibehaltung des aktuellen Förderdeckels das Ziel der Bundesregierung von 25 Prozent KWK-Strom in 2020 vollständig erreicht werden könne, bei voller Ausschöpfung des Deckels könnten aber immerhin signifikante Zuwächse erzielt werden. Bleibe es allerdings bei den aktuell im Gesetzentwurf vorgesehenen Fördersätzen, werde mit hoher Wahrscheinlichkeit kein nennenswerter Ausbau der KWK in den nächsten Jahren erfolgen.

Der **Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW)** hält den Gesetzentwurf vom 14. Dezember 2011 für gut gelungen. Er greife eine Vielzahl der pragmatischen Vorschläge des AGFW und anderer Verbände auf. Als besonders positiv hervorzuheben wird die neu eingeführte Anreizregelung für Wärmespeichern, die Anhebung der Fördersätze als Belastungsausgleich für den Emissionshandel, die Einbeziehung der Kälte sowie die bürokratische Entlastung bei der Wärmenetzförderung durch u. a. die Einführung von Pauschalregelungen. Trotz der fast durchweg positiven Anpassungen im Gesetz, werde das von der Bundesregierung angestrebte Ziel, den KWK-Stromanteil bis 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen, voraussichtlich nicht erreicht werden. Das liege in erster Linie an den derzeit ungünstigen Randbedingungen für Betrieb, Modernisierung und Neubau von KWK-Anlagen. Vor allem der Strommarkt mit seinen niedrigen Deckungsbeiträgen verhindere derzeit Investitionen in Kraftwerke. Das energie- und umwelteffiziente System von Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sei dabei besonders betroffen. Die im Vergleich zu den reinen Stromerzeugungsanlagen höheren Fixkosten könnten kaum noch erwirtschaftet werden. Um den entscheidenden Impuls für Investitionen zu geben und das schmale Zeitfenster für den KWK-Ausbau zu nutzen, seien daher robuste und langfristige Förderbedingungen notwendig. Das sei nur durch eine entsprechende Flankierung von Politik und Gesetzgeber möglich.

Die **Currenta GmbH & Co. CHEMPARK** weist darauf hin, dass das KWKG und generell die Rahmenbedingungen für KWK für CURRENTA als größtem deutschen Chemieparksmanager und Betreiber großer KWK-Anlagen von übergeordneter Bedeutung seien. Es sei daher zu hoffen, dass durch die KWKG-Novelle die erforderlichen Anreize und

Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die derzeit geplanten KWK-Großprojekte realisiert werden könnten. Currenta schließt sich zwei wesentlichen Änderungsvorschlägen des Bundesrates ausdrücklich an: Zum einen solle eine vollumfängliche Gleichstellung von modernisierten und nachgerüsteten Anlagen bei der KWK-Förderung (Nummer 3/§ 7 Absatz 5) erfolgen. Zudem solle der KWK-Zuschlag ab 2013 auch für Anlagen, die Carbon-Leakage-Kunden beliefern, auf 1,8 Cent pro Kilowattstunde erhöht werden. (Nummer 10/§ 7 Absatz 4). Currenta bedauert, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung den Vorschlägen des Bundesrates im ersten Punkt nicht gefolgt ist und gegenüber dem zweiten Punkt Bedenken geäußert habe. Sollte der Bundestag die Haltung der Bundesregierung bestätigen, sei zu befürchten, dass die Anreize für KWK-Anlagen nicht ausreichen werden, um das von der Bundesregierung angestrebte KWK-Ziel zu erreichen.

Für die im **Verband kommunaler Unternehmen (VKU)** organisierten Stadtwerke stellen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) sowie Fernwärme und -kälte unverzichtbare Bausteine für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der EU und Deutschlands dar. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU den von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf als wichtigen Investitionsimpuls für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere die Aufnahme der Förderung von thermischen Speichern sowie die verbesserte Förderung von Wärme- und Kältenetzen seien sehr positiv zu bewerten. Erfreulich sei zudem, dass die Bundesregierung Anlagenmodernisierungen bereits ab einer Schwelle von 25 Prozent der Neuerrichtungskosten fördern wolle. Auch die Aufnahme gestaffelter Vergütungssätze für die Umrüstung von Kondensations- auf KWK-Anlagen sei eine sinnvolle und wichtige Maßnahme. In einigen Punkten bestehe noch Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei der Höhe der Vergütungssätze für KWK-Strom. Aufgrund gestiegener Anlagenpreise hätten sich die Investitionskosten seit 2005 um bis zu 30 Prozent erhöht. Darüber hinaus hätten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Preisentwicklung auf den Strom-, Brennstoff- und CO₂-Märkten) zunehmend verschlechtert. Unter den jetzigen Bedingungen seien Investitionen in KWK-Anlagen kaum darstellbar. Hinzu komme eine künftig sinkende Auslastung von KWK-Anlagen aufgrund der zunehmenden Einspeisung von Strom aus volatilen erneuerbaren Energien. Die vorgesehene Erhöhung für emissionshandelspflichtige Anlagen um 0,3 Cent/kWh gleiche lediglich die Zusatzkosten durch den Emissionshandel aus, sei aber nicht geeignet, die beschriebenen Entwicklungen zu kompensieren. Nach Einschätzung des VKU ist vor diesem Hintergrund eine Erhöhung des KWK-Zuschlags um weitere 0,5 Cent/kWh für alle Kraftwerksklassen erforderlich, damit die energetisch sinnvollen und für die Erreichung der KWKG-Ziele für 2020 notwendigen KWK-Investitionen in Zukunft wirtschaftlich darstellbar sind und ausgelöst werden können.

Die **LichtBlick AG** begrüßt gleichfalls den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des KWKG 2012. Eine neue Herausforderung für den Ausbau der KWK liege in der Ausschöpfung der Flexibilisierungspotentiale der Mini-KWK für den Ausgleich wetterbedingt schwankender Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Dies bedeute einen Paradigmenwechsel vor allem für die Mini-KWK. Die notwendige

ge Weiterentwicklung von Teilen des KWKG hin zu einer „Flexibilitätsförderung“ sei im Gesetzentwurf noch nicht vollzogen. Hier fehle es bisher an effektiven Instrumenten, da monetäre Anreize für den Ausbau der besonders flexiblen Mini-KWK bisher nicht vorgesehen seien. Die vorgesehenen Regelungen würden nur in geringem Maße zu einem Zubau neuer, flexibler Kraftwerkskapazitäten beitragen. Dabei sei die Mini-KWK in besonderer Weise geeignet, die erneuerbaren Energien zu ergänzen. KWK-Anlagen bis 50 kW elektrischer Leistung (Mini-KWK) seien ideale Ergänzungskraftwerke. Bei entsprechenden politischen Rahmenbedingungen könnten kurzfristig erhebliche Kapazitäten von zu virtuellen Kraftwerken vernetzten Mini-KWK-Anlagen installiert werden. Zudem könnten dank der dezentralen Einspeisung von KWK-Strom die Stromnetze entlastet und die Netzausbaukosten deutlich reduziert werden. Im Vergleich zum Neubau von Großkraftwerken könnten Umweltschäden, langwierige Genehmigungsverfahren und Bürgerproteste vermieden werden. Der Ausbau der Mini-KWK könne zudem dank der effizienten Wärmeerzeugung zur Überwindung des Modernisierungstaus bei Heizungen beitragen. Die Technologie der flexibel steuerbaren und vernetzten Mini-KWK habe Marktreife erreicht. Es gehe nun darum, ihre Markteinführung zu beschleunigen und ein neues Marktsegment zu erschließen. Mehrere Projekte zeigten, dass die Mini-KWK relevante Kapazitäten für die Energiewende bereitstellen könne. Ein Beispiel sei die Kooperation von LichtBlick und Volkswagen zum Einsatz von 100 000 intelligenten Mini-KWK-Anlagen („ZuhauseKraftwerke“) mit einer elektrischen Leistung von 2 000 Megawatt. Vattenfall, RWE und die Deutsche Telekom hätten ähnliche Projekte angekündigt oder bereits gestartet. Im Rahmen der Novelle des EnWG und des EEG seien darüber hinaus wettbewerbsfördernde Änderungen im Zähl- und Messwesen, beim Netzzugang und zur Direktvermarktung verabschiedet worden. Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der Übernahme dieser Regelungen in die §§ 4, 8, 5 und 6 KWKG-Entwurf für mehr Rechtssicherheit und einen unbürokratischen, zügigen KWK-Ausbau sorgen wolle. Der Deutsche Bundestag solle sich hier der Bundesregierung anschließen.

Nach der Auffassung von **Dr. Felix Matthes (Öko-Institut e. V.)** kann der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Zuge des mit dem Energiekonzept 2010/2011 strukturierten Umbaus des Energiesystems in den nächsten zwei Dekaden eine wichtige Rolle spielen. Dies betreffe sowohl die Erreichung der Ziele für die Primärenergieeinsparung als auch die massive Reduktion der Treibhausgasemissionen (sofern vorrangig CO₂-arme Brennstoffe wie Erdgas oder erneuerbare Energien zum Einsatz kommen) sowie die kurz- bis mittelfristige Bereitstellung von einlastbaren Kraftwerkskapazitäten zur Lastdeckung in einem zunehmend durch variable erneuerbare Energien geprägten Stromerzeugungssystem. Das Ziel eines Stromerzeugungsanteils von 25 Prozent für die Kraft-Wärme-Kopplung bis 2020 werde unter den bisherigen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden können. Selbst ein Anteil von 20 Prozent erscheine ohne weitere Flankierungen nur unter sehr optimistischen Annahmen als erreichbar. Bestehende KWK-Anlagen seien unter den aktuellen Rahmenbedingungen im Regelfall wirtschaftlich betreibbar, Neuinvestitionen erwiesen sich jedoch nur in sehr günstigen (und damit nicht weitflächig vorfindlichen) Kon-

stellationen bzw. Konfigurationen als wirtschaftlich darstellbar. Mit einer Reihe von Anpassungen, die sich weitgehend in der bisherigen Systematik des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes umsetzen ließen, könnten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KWK-Neuinvestitionen deutlich verbessert werden, so dass größere Zielerreichungsbeiträge erwartet werden könnten. Dies seien die Erhöhung des Zuschlagsatzes für die dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU ETS) unterliegenden Anlagen um 0,3 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) KWK-Strom zum Ausgleich der ab 2013 entstehenden nachteiligen Effekte aus der sinkenden kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Wärmeproduktion. Diese Erhöhung des Zuschlagsatzes sollte jedoch aus Gründen der Administrierbarkeit und der Marktsituation auch diejenigen KWK-Anlagen erfassen, die Wärme an Kunden liefern, die in Bezug auf ihre Carbon-Leakage-Einstufung im Rahmen des EU ETS privilegiert werden. Mit Blick auf die Preisentwicklungen im Anlagenmarkt in der letzten Dekade müssten die Zuschläge um (mindestens) weitere 0,3 ct/kWh erhöht werden, um die historisch belegbaren Investitionsimpulse wieder wirksam werden zu lassen. Diese Erhöhung sollte für alle Anlagenklassen wirksam werden. Zur Vermeidung kontraproduktiver Förderanreize für BHKW-Anlagen in der Leistungsklasse von 50 bis 250 kW („Förderknick“) sollte eine zusätzliche Anlagenklasse (50 bis 250 kW) eingeführt werden, für die eine Zuschlagzahlung von bis zu 4,0 ct/kWh erfolgt. Mit Blick auf die sich ausdifferenzierenden Investitionsstrategien bei kleineren KWK-Anlagen in der Leistungsklasse bis 50 kW (hohe Auslastung und geringere installierte Leistung versus geringere Auslastung und höheres Kapazitätsangebot) und zur Sicherstellung der Förderneutralität in Bezug auf diese unterschiedlichen Einsatzmodell sollte für diese Anlagenklassen ein Optionsmodell eingeführt werden, nachdem sich die Anlagenbetreiber (einmalig) für die Förderung über 10 Jahre oder aber die Förderung über 30 000 Vollbenutzungsstunden (jeweils 5,11 + 0,3 ct/kWh) entscheiden können. Die Förderung von Wärmespeichern bilde ein sehr sinnvolles Ergänzungsinstrument für die Erhöhung des KWK-Marktpotenzials bei gleichzeitiger Erschließung des Flexibilitätspotenzials der KWK im Kontext eines zunehmend durch erneuerbare Energien geprägten Stromsystems. Die Höhe von 250 Euro je Kubikmeter (m³) Wasseräquivalent ist sinnvoll und angemessen, die Grenze der Förderung für Speicher kleiner 5 m³ sollte jedoch aus fördersystematischen Gründen auf eine Mindestgröße von 0,1 Kubikmeter je Kilowatt installierter elektrischer Leistung (m³/kW) angepasst werden. Das KWKG sei nicht die einzige Option zur Beeinflussung der wirtschaftlichen Darstellbarkeit von KWK-Investitionen. Neben Regelungen, die (potenziell) zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitragen könnten (EU ETS, EnEV, EnergieStG, EED, Mini-KWK-Programm, EEG etc.) sollten jedoch auch Veränderungen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die ggf. zu erheblichen Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation der KWK führen könnten (Behandlung vermiedener Netzkosten) und ggf. die positiven Impulse eines novellierten KWKG weitgehend neutralisieren könnten.

VI. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)820 sowie

der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)821 fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksache 17(9)820)

Artikel 1 Nummer 12 (§ 7 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung) wird wie folgt geändert:

Hinter § 7b (Zuschlagszahlung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern) wird ein neuer Paragraph § 7c (Flexibilitätsbonus) eingefügt:

„§ 7c Flexibilitätsbonus

(1) Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen wurden, können von dem Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist, einen Bonus für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsbonus) verlangen, wenn

- der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in den Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, nicht aber in denjenigen des Netzbetreibers, eingespeist wird,
- die KWK-Anlage jährlich für 1.000 bis 3.000 Vollbenutzungsstunden betrieben wird,
- die KWK-Anlage ferngesteuert wird und in der Lage ist, innerhalb von 90 Sekunden nach dem Einschalten die elektrische Nennleistung bereit zu stellen und mit einem Wärmespeicher verbunden ist, der es im ausgekühlten Zustand erlaubt, die bei einem zweistündigen Volllastbetrieb der KWK-Anlage erzeugte Wärme vollständig zu speichern (Lastfolgefähigkeit),
- der mit der KWK-Anlage verbundene Wärmespeicher mit einer elektrischen Zusatzheizung versehen ist und
- der Standort und die Inanspruchnahme des Flexibilitätsbonus der zuständigen Stelle gemäß § 10 Absatz 1 gemeldet worden ist.

(2) Der Flexibilitätsbonus besteht aus einem Zuschlag für jede in der KWK-Anlage erzeugte Kilowattstunde Strom in Höhe von 2 Cent.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die KWK-Anlage für weniger als 1.000 oder mehr als 3.000 Vollbenutzungsstunden betrieben wird.

(4) Weitere Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschlages nach Absatz 2 ist, dass der Betreiber der KWK-Anlage bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Netzbetreiber die eingespeiste Strommenge, sowie den Bilanzkreis oder die Bilanzkreise, in den oder in die der Strom aus der KWK-Anlage eingespeist worden ist, gemeldet hat. Der Betreiber der KWK-Anlage hat dem Netzbetreiber den sich ergebenden Flexibilitätsbonus in Rechnung zu stellen.

(5) Die zuständige Stelle hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 1 Ziffer 5 dem Betreiber der KWK-Anlage den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

(6) Steht dem Betreiber nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes und anderen Vorschriften ein Zahlungsanspruch zu, so tritt der Flexibilitätsbonus neben solche anderen Zahlungsansprüche. Der Flexibilitätsbonus ist höchstens für die

Dauer des Bestehens eines Anspruches auf Zuschlagszahlung gemäß § 7 zu zahlen.“

Begründung:

KWK-Zuschläge fließen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin nur unabhängig vom Zeitpunkt der Erzeugung. Damit besteht aber wenig Anreiz für die KWK-Betreiber, Beiträge zur Systemintegration zu leisten, d. h. also in dem Augenblick bedarfsgerecht Strom zu produzieren, in der in einer Region zu wenig Strom aus Erzeugungsanlagen regenerativer Energien, wie Wind und Sonne, anfällt, bzw. in Zeiten mit viel Sonne und Wind die Stromproduktion zu drosseln oder einzustellen. Darum soll künftig ein Flexibilitätsbonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde an KWK-Anlagen gezahlt werden, um einen Anreiz zu schaffen, mithilfe von zusammengeschalteten Mini-KWK (virtuelle Kraftwerke) erneuerbare Energien in den Strommarkt zu integrieren.

Solche „Schwarmstromkonzepte“ sollen dann eine zusätzliche Förderung erhalten, wenn die einzelnen Anlagen eine gemeinsame Steuerung haben und ausgeschlossen ist, dass die KWK-Anlagen wärmegeführt sind. Zudem soll eine elektrische Zusatzheizung vorgeschrieben werden, um ggf. überschüssigen Strom aus dem System aufnehmen zu können.

Der Flexibilitätsbonus ist begründet durch den höheren Aufwand infolge der reduzierten Betriebsstunden und einer notwendigen Überdimensionierung der thermischen und elektrischen Leistung, um ggf. in weniger Betriebsstunden – im Vergleich mit klassischen wärmegeführten KWK-Anlagen – eine vollständige Wärmeversorgung des Gebäudes sicherstellen zu können. Zudem haben „Schwarmstromkonzepte“ höhere Aufwendungen infolge zusätzlicher Steuerungstechnik und der Erfüllung von Aufgaben des Strommanagements.

2. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschussdrucksache 17(9)821)

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Im Sommer 2011 hat der Deutsche Bundestag etliche Beschlüsse zur Umsetzung der Energiewende gefasst. Damit sollte die Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke wieder rückgängig gemacht und der Weg in ein Zeitalter der Erneuerbaren Energien geebnet werden. Mit ihrem „Programm für eine nachhaltige, bezahlbare und sichere Energieversorgung“ (Drs. 17/5481) vom 12. April 2011 sowie dem Antrag „Die Energiewende gelingt nur mit KWK“ (Drs. 17/6084) vom 7. Juni 2011 wies die SPD-Bundestagsfraktion schon frühzeitig darauf hin, dass die Kraft-Wärme-Kopplung unverzichtbarer Bestandteil einer jeden Energiewende sein muss, die den Anteil der Erneuerbaren Energien bis zu einer Vollversorgung ausbauen, die auch zukünftig eine verlässliche Energieversorgung sichern und die Preise für private und gewerbliche Energieverbraucher bezahlbar halten möchte.

Die Bundesregierung nahm diese Anregung erst spät auf und legte diesen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vor. Darin hat sie viele Punkte aufgenommen, die sich bereits in den vorgenannten SPD-Anträgen wiederfinden. Zu begrüßen ist die neu aufgenommene Möglichkeit zur Förderung von Wärmespeichern.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Ziel eines 25prozentigen KWK-Anteils an der Stromerzeugung bis 2020 nicht erreicht werden. Insbesondere bei der Ausgestaltung der nötigen Anreize zur Neuerrichtung und Modernisierung von KWK-Anlagen sowie Umrüstung konventioneller Kraftwerke zu KWK-Anlagen bleibt der Gesetzesentwurf hinter den Notwendigkeiten zurück. Auch die Förderung von einem stromgeführten Betrieb von KWK-Anlagen und die Steigerung der Flexibilität in einer sich rasch verändernden Erzeugungslandschaft spiegeln sich in dem Entwurf nicht hinreichend wider:

Mit der Novelle wird zudem die Möglichkeit verpasst, KWK-Anlagen als Reservekapazität zu nutzen. Insbesondere die Kombination aus Stromerzeugung und Wärmespeicherung macht KWK-Anlagen zu geeigneten Kraftwerken, die bei Bedarf im Stromnetz als zu- oder abschaltbare Last eine stabilisierende Funktion wahrnehmen könnten.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- das Gesetzesziel von einem 25prozentigen KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 durch eine konkrete Erzeugungsmenge in Höhe von 150 Terrawattstunden bis 2020 zu konkretisieren; Zudem soll im Rahmen der Energiewende und des dynamischen Ausbaus des Anteils Erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung auch ein Ausbauziel für KWK-Strom bis 2025 in Höhe von 30 Prozent festgeschrieben werden.
- im Gesetzesentwurf § 5 dahingehend zu ändern, dass Modernisierungen von KWK-Anlagen und die Nachrüstung konventioneller Kraftwerke zu KWK-Anlagen grundsätzlich gleichbehandelt werden und dass für eine Übergangszeit beide Maßnahmen gleichermaßen ab einem Sockelwert von 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage förderfähig werden;
- im Gesetzesentwurf § 5b dahingehend zu ändern, dass auch Speicher kleiner 5 Kubikmeter förderfähig werden;
- im Gesetzesentwurf § 5b dahingehend zu ändern, dass nicht der Baubeginn für Speicher maßgeblich ist sondern die in Betriebnahme;
- im Gesetzesentwurf § 7 dahingehend zu ändern, dass die Anreizwirkung des Gesetzes verbessert wird; Dazu erhalten neu errichtete Anlagen:
 - Anlagen unterhalb der Leistungsgrenze von 50 kW 5,71 Cent pro kWh,
 - Anlagen unterhalb der Leistungsgrenze von 50 kW, die mit anderen KWK-Anlagen als virtuellem Kraftwerk verbunden und zentral gesteuert werden, 7,71 Cent pro kWh,
 - Anlagen innerhalb des Leistungsbereichs von 50 kW bis unterhalb von 250 kW 4,0 Cent pro kWh,
 - Anlagen innerhalb des Leistungsbereichs von 250 kW bis unterhalb von 2 MW 2,6 Cent pro kWh und
 - Anlagen ab 2 MW 2,1 Cent pro kWh.
- im Gesetzesentwurf in § 7 den Passus sowie die Verweise zu streichen, die die Benachteiligungen durch den europäischen Emissionshandel ab 2013 aufgreifen. Stattdessen sollen auch Anlagen oberhalb von 2 MW, die bereits ab dem 01.01.2009 in Betrieb gegangen sind, den erhöhten Zuschlagssatz in Höhe von 2,1 Cent pro kWh erhalten;
- Brennstoffzellen bei der Förderung nach dem KWK-G besserzustellen;
- des Weiteren im Gesetzesentwurf in § 7 die Modernisierungen von bestehenden KWK-Anlagen und die Nachrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen gleichzustellen; Ab einem Sockelwert von 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage erhalten diese Anlagen entsprechend des Prozentsatzes der über diesem Wert liegt gleitend den doppelten Prozentwert des Zuschlagssatzes für die Errichtung von Neuanlagen, womit modernisierte bzw. umgerüstete Anlagen ab 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage den vollen Zuschlagssatz für Neuanlagen derselben Größenklasse erhalten.
- im Gesetzesentwurf in § 7a einen sachgerechten Maßstab für die Wärmenetzförderung festzulegen, welcher höhere Leitungsquerschnitte nicht benachteiligt;
- im Gesetzesentwurf die Förderdauer für rein stromgeführte KWK-Anlagen oberhalb von 50 kW um 10.000 Volllaststunden zu verlängern;
- die maximale Fördersumme für Wärme-/Kältenetze im Gesetzesentwurf in § 7a von bisher 10 Mio. Euro je Projekt bzw. für Wärme-/Kältespeicher im Gesetzesentwurf in § 7b von bisher 5 Mio. Euro je Projekt aufzuheben bzw. mindestens auf den jeweils doppelten Wert anzuheben;
- im Gesetzesentwurf die Begrenzung der Summe der Zuschlagszahlungen für Netze und Speicher in Höhe von 150 Mio. Euro pro Jahr aufzuheben;
- bei der Förderung von Netzen bzw. Speichern und des Kraftwerksbereichs eine gegenseitige Deckung zu ermöglichen;
- einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Programm zur Förderung von KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kWel des Bundesumweltministeriums in den Mechanismus des KWKG integriert werden kann, um die Förderung zu verstetigen;
- ebenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das angeordnete Förderprogramm für den Kraftwerksneubau in den Mechanismus des KWKG integriert werden kann, ohne die KWK-Umlage zu belasten;
- im Gesetzesentwurf in § 12 eine umfassende Überprüfung des Gesetzes im Zwei-Jahres-rhythmus festzuschreiben; Die nächste Zwischenüberprüfung muss bis spätestens 30. Juni 2014 erfolgen.

III. Der Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf:

- einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die wichtigsten Energiegesetze, wie EnWG, EEG und KWKG sowie die entsprechenden Verordnungen besser auf einander abgestimmt werden können insbesondere in Hinblick auf Einpeisemanagement, Eigenverbrauch und Abbau von konkurrierenden Fördertatbeständen (z. B. Biomethan in EEG und KWKG) sowie
- eine Regelung vorzulegen, durch die die spezifischen Vorteile der KWK-Technologie bei der Bereitstellung von zu-

und abschaltbarer Last genutzt werden können. Der aus Gründen der Energieeffizienz und des Umweltschutzes politisch gewollte Zubau an KWK-Anlagen kann nicht nur kurzfristig die verfügbare installierte Leistung erhöhen. In Kombination mit Wärmespeichern ergibt sich vor allem auch die Option abschaltbarer Last.

VIII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten.

Zur abschließenden Beratung brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)818 ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)820 ein.

Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)821 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Anhörung berücksichtigt worden seien. Das Ziel von 25 Prozent Anteil der KWK an der Stromerzeugung bis 2020 sei erreichbar. Sie betonte, dass die Förderung von Wärmespeichern und Wärmenetzen von besonderer Bedeutung sei. Durch wärmegeführte Stromgewinnung werde den zukünftigen Anforderungen Rechnung getragen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Grundsatz. Es gebe aber Nachbesserungsbedarf, der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nur zum Teil erfüllt werde. Insbesondere bei der Ausgestaltung der nötigen Anreize zur Neuerrichtung und Modernisierung von KWK-Anlagen sowie der Umrüstung konventioneller Kraftwerke zu KWK-Anlagen bleibe der Gesetzentwurf hinter den Notwendigkeiten zurück. Sie verweist im Übrigen auf ihren Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)821.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass mit der Einführung der Zwischenkategorie von 50 bis 250 kW Anreize für Investitionen in einem für kleinere Gewerbebetriebe interessanten Segment geschaffen werde. Mit der Anhebung der Förderung in diesem Bereich von 2,1 auf 4 Cent/kW werde der bisher bestehende Förderknick beseitigt. Zudem werde das Regelungsumfeld für die Bündelung kleinerer Anlagen verbessert (Pooling und Schwarmstrom).

Die **Fraktion DIE LINKE.** vermisste auch in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einen Flexibilitätsbonus. Man rechne angesichts der geplanten Regelungen bis 2020 mit einem KWK-Anteil von etwa 20 Prozent. Mehr lasse sich nur erreichen, wenn die im eigenen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)820 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ging davon aus, dass das gesetzte Ziel mit den geplanten Maßnahmen weit verfehlt werde. Besonders kritikwürdig sei, dass auch Kohlekraftwerke gefördert würden. Dies sei bereits mit

Blick auf die Klimaziele nicht hinnehmbar. Insgesamt sei eine größere Flexibilisierung angezeigt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)818.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(9)820.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/8801 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)821.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung geht auf eine Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zurück. In § 3 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs des Änderungsgesetzes des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-E) wird ein Zeitraum von zwölf Monaten als zeitliche Grenze für die „Verklammerung“ von Anlagen eingeführt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Inbetriebnahme mehrerer Anlagen an einem Standort eine Umgehung der Förderbeschränkung darstellt und eine zu enge Auslegung der Regel die Erschließung von Wärmesenken behindert. Die Regelung entspricht weitgehend der bestehenden Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zudem wird ein weitgehender Gleichlauf zur entsprechenden Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hergestellt. Die Regelung gilt nur für Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Zu Buchstabe b

Beide Änderungen gehen auf Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zurück. Durch die Ergänzung des Absatzes 3a wird der Begriff der Hauptbestandteile konkretisiert. Dieser ist insbesondere für die Förderung von neuen Anlagen wichtig, wenn diese fabrikneue Hauptbestandteile aufweisen müssen. Wesentliche die Effizienz bestimmende Hauptbestandteile sind insbesondere Motor, Generator, Turbine, Dampferzeuger und Wärmeauskopplung.

Die Änderung des Absatzes 14 beinhaltet eine Weiterentwicklung des Begriffs des Wärmenetzbetreibers in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (§ 3 Nummer 7 EnWG).

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen gehen auf eine Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zurück. Die Änderung zu Doppelbuchstabe aa ist redaktioneller Art und wird aufgrund der Ergänzung eines weiteren Absatzes erforderlich. Durch die Änderungen zu den Doppelbuchstaben bb und cc werden die Regelungen zur Verklammerung von KWK-Anlagen auf Wärmespeicher und Kältespeicher übertragen, vgl. Nummer 1. Die Übertragung ist sachgerecht, da es auch hier um die Vermeidung der Umgehung der Begrenzung der Förderung geht und die Kriterien zur Abgrenzung auch hier zutreffen. Die Änderung zu Doppelbuchstabe dd beinhaltet eine Präzisierung des Begriffs des Betreibers von Speichern in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des EnWG (§ 3 Nummer 9 EnWG). Die Änderung zu Doppelbuchstabe ee stellte eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nummer 2 (§ 4 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht)

Durch die Änderung in Nummer 1 wird der Wortlaut der Regelung zum vorrangigen Netzzugang vollständig an den Wortlaut der entsprechenden Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angeglichen. Weiterhin wird in Absatz 1 Satz 2 zusätzlich ein Verweis auf § 8 Absatz 4 des EEG aufgenommen. Hierdurch wird die derzeitige Regelung erhalten, wonach der Einspeisevorrang auch für den Fall der Rückspeisung von KWK-Strom auf höhere Netzebenen gilt. Die Änderung ist nötig, da die Grundlage der Regelung dieses Sachverhaltes im bisherigen § 4 Absatz 4 Satz 2 entfällt. Durch den ausdrücklichen Bezug auf den vorrangigen Netzzugang wird klargestellt, dass sich die entsprechende Anwendbarkeit des § 8 Absatz 4 EEG alleine auf die vorrangige physische Aufnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms ohne weitergehende Kauf-, Vergütungs- und Zuschlagspflichten beschränkt. Schließlich wird der Bezug auf § 5 durch die Bezugnahme auf hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes ersetzt. Hierdurch wird der vorrangige Netzzugang für Bestandsanlagen und die vor dem 1. Januar 2009 modernisierten Anlagen erhalten, die in § 5 nicht mehr genannt werden.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe bb beinhaltet die Streichung der Regelung in Satz 4 zur Bestimmung des zuständigen Netzbetreibers, die jetzt durch die Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWKG-E über die Verweisung auf die Normen des EEG erfolgt. Die Änderung geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück.

Die Änderung in Nummer 2 geht auf eine Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zurück. Absatz 6 kann wegen des umfassenden Verweises auf die entsprechenden Regelungen des EEG in § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWKG-E entfallen. Die Änderung in Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 5 Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen)

Durch die Ergänzung wird ein Mindestanteil von KWK-Wärme von 60 Prozent festgelegt, der bei Förderung einer neuen KWK-Anlage in einem bestehenden Netz nicht unterschritten werden darf. Hierdurch wird der Anschluss von neuen KWK-Anlagen an bestehende Fernwärmesysteme erleichtert und der Wettbewerb gestärkt. Bislang wird das so genannte Verdrängungsverbot in § 5 Absatz 1 Satz 1 so ausgelegt, dass auch ein geringfügiger KWK-Wärmeanteil in einem ansonsten aus reinen Heizwerken gespeisten Netz die Förderung neuer Anlage an dem Standort verhindert. Bislang kann daher der Betrieb relativ kleiner KWK-Anlagen in einer Fernwärme-Heizzentrale sinnvolle KWK-Projekte im Fernwärmeversorgungsgebiet blockieren. Dies soll durch Quantifizierung des KWK-Anteils verhindert werden.

Im Übrigen muss das Verbot der Verdrängung durch die Vertragsfreiheit sowie im Interesse eines Wettbewerbs durch die Möglichkeit zur Wahl einer alternativen Wärmeversorgungstechnik begrenzt sein. Daher liegt eine Verdrängung nicht vor, wenn die gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ursprünglich zwischen Versorger und Nutzer vereinbarte Vertragsdauer einmal verlängert wurde und das Vertragsverhältnis danach durch Vertragsablauf oder Kündigung beendet wurde. Eine Verdrängung liegt auch dann nicht vor, wenn der Fernwärmevertrag zum Ablauf der ursprünglich bei Vertragsabschluss zwischen Versorger und Nutzer vereinbarten Vertragsdauer endet und sich der Nutzer über eine Heizperiode hinweg anderweitig mit Wärme versorgt hat und danach eine KWK-Anlage in Betrieb nimmt. Nach Ablauf dieser Fristen kann die Inbetriebnahme einer KWK-Anlage wieder durch das KWKG gefördert werden.

Zu Nummer 4 (§ 5a Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen)

Durch die Änderung in Nummer 1 können auch Wärmenetze gefördert werden, bei denen die eingespeiste Wärme aus KWK-Anlagen nicht die Schwelle von 50 bzw. 60 Prozent erreicht, wenn diese Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung der Einspeisung industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereit gestellt wird, erfüllt werden. Durch die Nutzung vorhandener industrieller Abwärme bei der Wärmenetzförderung kann ebenfalls zu einer Effizienzsteigerung im Bereich der Wärmeversorgung aus KWK-Anlagen beigetragen werden. Die Änderung in Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Nummer 3 dient der Klarstellung der angestrebten Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 5b Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern)

Durch die Änderung in Nummer 1 wird die Grenze für förderfähige Wärmespeicher von fünf auf einen Kubikmeter abgesenkt, um auch kleinere Anlagensysteme mit einzubeziehen.

Die Änderung in Nummer 2 geht auf eine Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zurück. Die Regelung vereinfacht die Berechnung der Wärmeverluste von Wärmespeichern und erlaubt auf diese Weise eine Standardisierung.

Zu Nummer 6 (§ 6 Zulassung von KWK-Anlagen)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Erweiterung wird die Möglichkeit zur Zulassung durch Allgemeinverfügung auch auf Brennstoffzellen erstreckt. Die Möglichkeit für Auflagen wird wieder ausdrücklich in die Norm aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 6a Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen)

Im Bereich der Verdichtungsmaßnahmen von Nahwärmenetzen wird an Stelle der bisher vorgesehenen pauschalierten Förderung eine Begrenzung auf einen maximalen Förderanteil eingeführt, siehe Änderung in Nummer 10. Eine Folge dieser Änderung ist die hier vorgesehene Beibehaltung der Pflicht zur Bescheinigung förderfähiger Kosten durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Zu Nummer 8 (§ 6b Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern)

Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine generelle Zulassung sehr kleiner Speicher durch Allgemeinverfügung zugelassen.

Zu Nummer 9 (§ 7 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung)

Durch die Änderung werden die Zuschläge für alle Anlagengruppen, bei denen die Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde angehoben, zusätzlich wird die Eingrenzung der Anhebung der Zuschläge um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für emissionshandlungspflichtige Anlagen (nur bei Wärmelieferung an nicht „Carbon-Leakage“-gefährdete Branchen) gestrichen, es wird eine Leistungsklasse zwischen 50 und 250 Kilowatt eingeführt und es werden bürokratische Lasten bei der pauschalierten Förderung sehr kleiner Anlagen abgebaut. Schließlich werden die Regeln für die Förderung der Modernisierung von Anlagen bis 50 Kilowatt an die Regeln für die Modernisierung größerer Anlagen angepasst. Für Anlagen mit einer Leistung bis zu 50 Kilowatt wird ein einmaliges Wahlrecht zwischen einer nach Jahren bemessenen und einer an Vollbenutzungsstunden orientierten Förderdauer geschaffen. Hierdurch wird für stromgeführte Anlagen, die auf Grund ihrer Fahrweise eine Auslastung von weniger als 3000 Benutzungsstunden/Jahr erreichen, eine Anhebung der Förderung ermöglicht und ein Anreiz für eine stärkere

Orientierung am Strommarkt geschaffen. Um einer Optimierung im Verlauf der Förderdauer vorzubeugen, soll die Wahl zwischen an Jahren und an Vollbenutzungsstunden orientierter Förderung nur einmal zu Beginn der Förderung getroffen werden können.

Durch die Anhebung der Zuschläge wird auch der neueren Entwicklung auf EU-Ebene zum geplanten Kraftwerksförderprogramm Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom September 2010 beschlossen, in den Jahren 2013 bis 2016 den Neubau hocheffizienter und CCS-fähiger fossiler Kraftwerke zu fördern und hat diese Absicht im Zuge der energiepolitischen Entscheidungen vom 6. Juni 2011 bekräftigt. Wegen der restriktiven EU-beihilferechtlichen Vorgaben für die Kraftwerksförderung erscheint das geplante Zuschussprogramm allerdings nicht effektiv realisierbar. Durch die Anhebung der Zuschläge für neue oder modernisierte KWK-Anlagen wird im Ergebnis ähnlich wie ein Zuschuss ein deutlicher Impuls für Investitionen in diese Erzeugungsanlagen gesetzt. Die Maßnahme ist daher geeignet, das geplante Zuschussprogramm zu ersetzen.

Die Einführung einer Leistungsklasse zwischen 50 und 250 Kilowatt und die Erleichterung für sehr kleine Anlagen durch Streichung der Nachweispflichten nach 15 Jahren gehen auf Anregungen des Bundesrates zurück. Durch die Schaffung einer Zwischenkategorie wird das durch die unterschiedliche Förderdauer von Anlagen unter und über 50 Kilowatt bedingte Abfallen der Fördersumme für größere Anlagen und die daraus resultierende Verzerrung ausgeglichen.

Die erleichterten Anforderungen an die Förderung von Modernisierungsanlagen sehen bislang nur für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 50 Kilowatt eine mit der Absenkung des Kostenkriteriums korrespondierende Reduzierung der Förderdauer vor. Die Änderung beinhaltet daher für Anlagen bis 50 Kilowatt eine Förderdauer von fünf Jahren, wenn die Kosten der Modernisierung zwischen 25 und 50 Prozent der Kosten einer Neuinvestition betragen.

Zu Nummer 10 (§ 7a Zuschlagzahlung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen)

Die Änderungen zum Begriff der Leitungen in Nummer 1 dienen der Klarstellung. Durch sie wird ausgeschlossen, dass eine Förderung auch für Rücklaufleitungen beantragt wird, um den Zuschlag für die Gesamtlänge zu erhalten. Der Begriff „neu verlegte Wärmeleitung“ entspricht der bisherigen Gesetzeslage. Über den Verweis in Absatz 4 gilt die Regelung entsprechend für Kälteleitungen. Zudem wird durch die Änderung in Nummer 1 und 2 die Abgrenzung der unterschiedlichen Förderung von Netzen mit einem Durchmesser von weniger und mehr als 100 Millimeter Durchmesser präzisiert. Die Höhe des Zuschlags für Wärmeleitungen mit einem Durchmesser von genau 100 Millimeter ist bisher nicht geregelt.

Durch die weitere Änderung in Nummer 1 wird im Bereich der Verdichtungsmaßnahmen von Nahwärmenetzen anstelle der pauschalierten Förderung eine Begrenzung auf einen maximalen Förderanteil von 40 Prozent eingeführt. Die Investitionskosten in diesem Bereich variieren sehr stark, daher ist die Gefahr einer überhöhten Förderung bei Beibehaltung des pauschalen Ansatzes gegeben. Der im Vergleich zu größeren

Netzen höhere Fördersatz bietet ausreichend Anreize für die erwünschten Verdichtungsmaßnahmen. Eine Folge dieser Änderung ist die Beibehaltung der Pflicht zur Bescheinigung der förderfähigen Kosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers, siehe Änderung unter Abschnitt VII.

Durch die Änderung in Nummer 3 wird klargestellt, dass der Projektbegriff im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Förderung von Netzen mit einem Durchmesser bis zu bzw. über DN 100 maßgeblich ist. Ein Projekt beginnt mit dem ersten Spatenstich und endet mit der Inbetriebnahme. Es muss bei natürlicher Betrachtungsweise ein räumlicher Zusammenhang bestehen.

Zu Nummer 11 (§ 7b Zuschlagzahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern)

Durch die Änderung unter 1 soll für kleinere Speicher bis zu einer Größe von 50 Kubikmetern zur Verwaltungsvereinfachung eine pauschalierte Fördermöglichkeit ohne Begrenzung auf einen Anteil der förderfähigen Kosten geschaffen

werden. Anders als bei den Nahwärmenetzen gewährleistet die Systematik der Förderung eine Begrenzung des maximalen Förderbetrags solcher Vorhaben auf 12 500 Euro (50 × 250 Euro). Daher erscheint es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung angemessen, hier auf einen Abgleich der Förderung im Verhältnis zu den Investitionskosten zu verzichten und eine pauschale Förderung vorzusehen. Durch die Änderung in Nummer 2 wird redaktionell klargestellt, dass auch der Neubau von Kältespeichern der Wärmespeicherförderung gleichgestellt ist.

Zu Nummer 12 (§ 13 Übergangsbestimmungen)

Die geänderte Fassung der Zuschläge in § 7 (siehe Nummer 9) bedingt die Anpassung der Übergangsregelung in § 13. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die erhöhten Fördersätze nur für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen. Für alle anderen Anlagen gelten die alten Sätze. Hierdurch wird der Charakter der Anhebung als Investitionsanreiz für Neuanlagen unterstrichen.

Berlin, den 9. Mai 2012

Rolf Hempelmann

Berichterstatter

